

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 23. August 1965

70. Stück

- 256.** Verordnung: 6. Suchtgiftverordnungsnovelle  
**257.** Verordnung: Anordnung einer Schweinezwischenzählung  
**258.** Verordnung: Anordnung der Erhebung der Weingartenflächen  
**259.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen betreffend die veranlagte Einkommensteuer — DE-ESt. 1954 durch den Verfassungsgerichtshof  
**260.** Kundmachung: Aufhebung des § 490 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof  
**261.** Kundmachung: Aufhebung einiger Stellen der Satzung der Krankenkasse der Kaufmannschaft durch den Verfassungsgerichtshof

**256.** Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Juli 1965, womit die Suchtgiftverordnung, BGBl. Nr. 19/1947, neuerlich abgeändert wird (6. Suchtgiftverordnungsnovelle)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau verordnet:

§ 1 Abs. 1 lit. c der Suchtgiftverordnung, BGBl. Nr. 19/1947, in der Fassung der 5. Suchtgiftverordnungsnovelle, BGBl. Nr. 128/1963, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Vor dem Ausdruck „Die Ester der 1-Methyl-4-phenylpiperidin-4-carbonsäure (zum Beispiel Pethidin),“ ist die chemische Verbindung „1-Methyl-4-phenylpiperidin-4-carbonsäure (Pethidine intermediate-C)“ aufzunehmen.

2. Nach der chemischen Verbindung „1, 2, 5-Trimethyl-4-phenyl-4-propionoxypiperidin (Trimiperidin),“ ist die chemische Verbindung „1-Phenaethyl-4-N-propionyl-anilinopiperidin (Fentanyl)“ einzufügen.

3. Nach der chemischen Verbindung „6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-hexanon-3 (Normethadon),“ ist die chemische Verbindung „6-Piperidino-4,4-diphenyl-hexanon-3 (Norpipanon)“ einzufügen.

Proksch

**257.** Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 17. August 1965, mit der eine Schweinezwischenzählung angeordnet wird

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1, 2 und 7, und des § 8 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 5 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 15. September 1965 eine Schweinezwischenzählung in einem Drittel der Gemeinden durchzuführen, bei der der Schweinebestand (nach Alter, Geschlecht und Verwendungszweck) am Stichtag und die Hausschlachtungen, die im Zeitraum von drei Monaten vor dem Stichtag vorgenommen worden sind, erfaßt werden.

§ 2. Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die im § 1 der Verordnung angeführte Tiere besitzen.

§ 3. Die Erhebung ist in der Form durchzuführen; daß von der Gemeinde ernannte Zähler an Ort und Stelle auf Grund mündlicher Befragung Erhebungslisten ausfüllen. Die Gemeinde hat an Hand dieser Listen die Gemeindegsumme zu bilden und auf das Gemeindeblatt zu übertragen. Die Erhebungslisten und die Urschrift des Gemeindeblattes verbleiben bei der Gemeinde.

§ 4. (1) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die Reinschrift des Gemeindeblattes spätestens am fünften Tag nach dem Stichtag der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden und Städte mit eigenem Statut haben spätestens am zehnten Tag nach dem Stichtag die Reinschriften der Gemeindeblätter an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 5. Den Gemeinden ist auf Antrag eine Abfindung der ihnen bei der Mitwirkung an diesen Erhebungen entstehenden Kosten in der Höhe von S 1'50 je Tierbesitzer zu gewähren. Der Antrag ist zugleich mit der Vorlage des Gemeindeblattes einzubringen.

Schleinzner

**258. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 17. August 1965, mit der die Erhebung der Weingartenflächen angeordnet wird**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 7 sowie des § 8 Abs. 1 und 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 15. September 1965 die Weingartenflächen zu erheben.

§ 2. Es sind die Flächen der Weingärten, aufgliedert nach Edelweinsorten, Direkträgern, Schnittweingärten und Rebschulen, zu erheben.

§ 3. Zur Auskunftserteilung sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Pächter, Winzer oder sonstige Nutznießer oder deren Beauftragte) von Weingartenflächen ohne Rücksicht auf die Größe der Fläche verpflichtet.

§ 4. Die Erhebung ist in der Form durchzuführen, daß die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen (§ 3) in der Zeit vom 16. bis 30. September 1965 die von der Gemeinde zur Verfügung zu stellenden Erhebungsformulare auszufüllen und der Gemeinde zurückzustellen haben.

§ 5. (1) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die Erhebungsformulare bis 8. Oktober 1965 der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden und Städte mit eigenem Statut haben die Erhebungsformulare bis spätestens 15. Oktober 1965 an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 6. Den Gemeinden ist auf Antrag eine Abfindung der ihnen bei der Mitwirkung an dieser statistischen Erhebung entstehenden Kosten in

der Höhe von S 0'50 je Betrieb zu gewähren. Der Antrag ist zugleich mit der Vorlage der Erhebungsbögen einzubringen.

Schleinzner

**259. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. Juli 1965, betreffend die Aufhebung des Abschnittes 31 Abs. 1 erster und letzter Satz des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. April 1954, Zl. 22.100-9/1954 (Durchführungsbestimmungen betreffend die veranlagte Einkommensteuer — DE-ESt. 1954) durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Juli 1965, V 9/65, den ersten und letzten Satz im Abs. 1 des Abschnittes 31 des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. April 1954, Zl. 22.100-9/1954 (Durchführungsbestimmungen betreffend die veranlagte Einkommensteuer — DE-ESt. 1954), verlautbart im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung unter Nr. 88/1954, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Schmitz

**260. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 6. August 1965 über die Aufhebung des § 490 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 3. Juli 1965, G 3/65-12, V 6/65-12, den § 490 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1966 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Klaus

**261. Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. August 1965, betreffend die Aufhebung einiger Stellen der Satzung der Krankenkasse der Kaufmannschaft durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Juli 1965, Zl. G 3/65, V 6/65-12, folgende Stellen der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung genehmigten Satzung der Krankenkasse der Kaufmannschaft (Kundmachun-

gen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 12. Feber 1961, Nr. 36, vom 1. September 1961, Nr. 202, vom 18. August 1962, Nr. 189, und vom 15. September 1963, Nr. 215) als gesetzwidrig aufgehoben: § 1 Abs. 1; die im § 2 Abs. 2 enthaltenen Worte „und hinsichtlich der in § 3 Abs. 1 Z. 2 genannten Personen auf das Bundesland Wien und die Verwaltungsbezirke Mödling und Wien-Umgebung des Bundeslandes Niederösterreich“; § 3 Abs. 1 Z. 2; § 4 Abs. 1 Z. 2; § 33 Abs. 1 und 5.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1965 in Kraft.

Proksch



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124,- für Inlands- und S 174,- für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien I, Wollzeile Nr. 27a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1,- für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien I, Wollzeile Nr. 27a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.